

Übersicht zum Erbteilungsvertrag:

Am 20. November 1720 ist aus brüder- und schwesterl. Liebe und Freundschaft, wegen schwerwiegender Unsicherheit der aufzuteilenden Erbmasse und um das unbeschadete Recht der Kreditoren auszugleichen, eine gütliche Vereinbarung getroffen worden, wobei folgendes von den Parteien einmütig beschlossen wurde:

1.

Praef. **Diedrich von Öttingen** in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten Frau **Anna Rennenkampff** und „kraft habender“ Vollmacht für Herrn **Capit. Franz Rennenkampff** willigt ein, daß der Herr Assessor **Rennenkampff** das nach dem 3. Paragraphen des von ihrem seel. Herrn Vater und Schwiegervater bei seinem Eintritt in die zweite Ehe, am 22. Dec. 1685 bei dem Waysengerichte der Stadt Riga eingereichte Ehe=Zerte seiner seel. Frau Mutter **Barbara Dreiling** und deren Leibes-Erben zugeschriebene Erbteil, nach derselben Specification, so der seel. Herr Erblasser in seinem Buche verzeichnet und auch was die Frau durch Erbschaft von weyl. dieser Stadt Riga Bürgermeister Herrn **Joh. Dreiling** anheimgefallen, als sein Praecipuum (*Vorab*) voraus genieße.

2.

Außerdem sollen die vom seel. Herr Erblasser in seiner eigenhändigen väterl. Disposition vom 25. November 1701, dem Herrn Assessor Georg Rennenkampff zur Fortsetzung seiner Studien geschenkten 1500 Rthl. Alb. nicht angerechnet werden und auch die 60 Rthl. Unkosten, die er für die Trauer=Kleydern bey dem Absterben seines seel. Herrn Vaters anwenden mußte, zugute kommen und erlassen seyn.

3.

Obwohl zwar in vorgedachter väterlicher Disposition 1000 Rbl. enthalten, die des Herrn Praef. v. Öttingen Eheliebste vormahls zum Brautschatz mitgegeben worden, so verzichtet dennoch der H. Ass. Rennenkampff dieserhalb allen Anspruchs.

4.

Was durch die väterl. Verordnung nunmehr seel. Frau Wittibe (*Witwe*) zugefallen, überläßt Herr Ass. Rennenkampff dem ganzen Sterbhause.

5.

Die von Herrn Frantz Dreilings Erben erhaltene, in ihre Ehe eingebrachte Summe von 250 Rthl. hat sie in ihrem Wittib Stande zu ihrer Subsistence (Lebensunterhalt) verwandt.

6.

Die 90 Rthl., so seine seel. Frau Mutter aus mütterl. Neigung ihm zu Wein und Musicanten bey seiner Hochzeit gespendet, da er zu der Zeit noch sein Eigenes nicht gehabt, sollen als auf ihn geflossene Donation (*Schenkung*) unberücksichtigt bleiben.

7.

Außerdem steht Herr Ass. Rennenkampff nach dem Inhalt ersterwehnter Ehe=Zerte (1685) 6 Reihen Handperlen, womit der seel. H. Erblasser seiner seel. Fr. Mutter vormahls getrauet, und eine Nußbaum Schatulle zu. Ferner 4 Reihen Halsperlen mit einem Diamanten-Schlosse, die sie von ihren seel. Eltern, so sie zu der Zeit auf 150 Rthl. estimiret (*geschätzt*) worden, geerbt und also dem Vermuthen nach, ihrem Herrn zugebracht.

8.

Was sonst an Juwelen, Gold, Silber, Leinen, Hausgeräthe p. p. im Sterbhause vorhanden, bleibt in der gemeinsamen Massa, und weiln die seel. Frau aus der vom seel. Herrn Bürgermeister **Hans Dreiling** erhaltenen Erbschaft ein Diamanten-Crantz an den Herrn Ass. Rennenkampff Eheliebste geschenkt, so ist derselbe erböthig, solches zur Erbmasse zurückzugeben.

9.

Was in dem nach Königsberg versandten Kasten aus des seel. Herrn Bürgermeisters **Joh. Dreilings** Erbschaft erweislich vorhanden, so der seel. Fr. Mutter in Erbschaft zugefallen, bleibt nach dem ersten § dem Herrn Ass. Rennenkampff vorbehalten.

10.

Es wird zur allerseitigen Sicherheit ein gerichtl. Inventarium über den ganzen Nachlaß vereinbart und die vorhandenen Juwelen, Gold und Silber sollen taxiert werden, damit sie dem Guthaben des Vermögens gemäß zuvorderst die Creditores, worunter sie auch selbst zum Theil gehören, nach und nach aus der Massa ausbezahlt werden und so hernach den Überschuß diesem Vergleiche gemäß, unter sich theilen mögen.

11.

Und wann dann der Herr Ass. Rennenkampff berechtigt zu seyn vermeinet, dasjenige, so seine seel. Frau Mutter nach dem Tode ihres seel. Eheherrn aus der Verlassenschaft, weyland Herrn Bürgermeisters **Johann Dreiling**, geerbt, für sich eigenthüml. einzubehalten, ohne daß er solches zu der Creditoren Bestem ad inventarium bringen zu müssen, so lassen zwar die beyden anderen Herren Mitinteressenten für sich solches geschehen, jedennoch mit dem Bedinge, daß er solches alles selbst richtig specificire.

12.

Der Herr Ass. Rennenkampff fordert die Erbschaft seiner Mutter vom verstorbenen Bürgermeister Hans Dreiling für sich. Dagegen besitzt D. v Oettingen ein Schuldschein über 1000 Rthl. nebst aufgelaufenen Zinsen. Die Parteien einigen sich dahingehend, daß die Dreiling'sche Erbschaft ausgegliedert wird und Praef. v. Oettingen seine Forderung ohne weitere Zinszahlung bis zur Liquidität der gemeinen Erbmasse zurückstellt. Letzterem wird als ältestem Gläubiger ein Vorrecht bei der Schuldentilgung vor allen anderen Creditores eingeräumt.

13.

Ebenso verpflichtet sich Herr Ass. Rennenkampff, die im § 7 zugestandenen Erbteile der gemeinsamen Erbmasse zuzuführen.

Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag in keiner Weise anzufechten!

* * *

Erbschaften der einzelnen Familienmitglieder

Georg II:

... „seel. Herr Erblasser (Georg I) in seiner eigenhändigen väterl. Disposition sub Dato d. 25. Nov. 1701, dem Herrn Assessor Georg Rennenkampff zur Fortsetzung seiner Studien 1500 Rthl. Alb. geschenkt, ...“ und ... „auch diejenigen Unkosten von 60 Rthl. begriffen seyn, so er zu Trauer=Kleydern bey dem Absterben seines seel. Herrn Vaters anwenden mußte, ...“¹

... „der 90 Rthl. wegen, so seine seel. Frau Mutter, besage der eigenhändigen Annotation (*Vermerk*), in vorged. Hauptbuche ihm zu Wein und Musicanten bey seiner Hochzeit geschenkt und ihm also diese aus mütterl. Neigung zu der Zeit, da er noch sein Eigenes nicht gehabt, ...“²

„Nach dem Inhalt ersterwehnter Ehe-Zerte steht auch dem H. Ass. Rennenkampff 6 Reihen Handperlen zu, womit der seel. H. Erblasser seiner seel. Fr. Mutter vormahls getrauet; imgleichen ein Nußbaum Schupf (*Schatulle*), das sie in ihrem Brautstande gekauft und ferner 4 Reihen Halsperlen mit einem Diamanten-Schlosse, ... so zu der Zeit auf 150 Rthl. estimiret (*geschätzt*) worden, ...“³

Mutter Barbara:

... „4 Reihen Halsperlen mit einem Diamanten-Schlosse, ... daß sie von ihren seel. Eltern so zu der Zeit auf 150 Rthl. estimiret (*geschätzt*) worden, geerbt ...“⁴

¹ Erbteilungsvereinbarung vom 20. November 1720 § 2

² Ebd., 1720 § 6

³ Ebd., 1720 § 7

⁴ Ebd., 1720 § 7

Erbteilungsvergleich der Kinder Georgs I. im Jahr 1720

Die von Herrn Frantz Dreilings (der Vater † 22.03.1669) Erben erhaltene, in ihre Ehe eingebrachte Summe „von 250 Rthl. hat sie in ihrem Wittib Stande zu ihrer Subsistence (Lebensunterhalt) verwandt.“⁵

.... „derselben durch Erbschaft von weyl. dieser Stadt Riga Bürgermeister Herrn Joh. Dreiling anheimgefallen, ...“⁶

... „und weiln die seel. Frau aus der vom seel. Herrn Bürgermeister Hans Dreiling erhaltenen Erbschaft ein Diamanten-Crantz an den Herrn Ass. Rennenkampf Eheliebste geschenkt, ...“⁷
„Was in dem nach Königsberg versandten Kasten aus des seel. Herrn Bürgermeisters Joh. Dreilings Verlassenschaft erweislich vorhanden, so der seel. Fr. Mutter in Erbschaft zugefallen, ...“⁸

Anna:

„Ob nun zwar in vorgedachter väterlicher Disposition gleichfalls enthalten, daß des Herrn Praef. v. Öttingen Eheliebste die 1000 Rbl., so ihr vormahls zum Brautschatz mitgegeben worden, ...“⁹

* * *

⁵ Erbteilungsvereinbarung vom 20. November 1720 § 5

⁶ Ebd., 1720 § 1

⁷ Ebd., 1720 § 8

⁸ Ebd., 1720 § 9

⁹ Ebd., 1720 § 3



daß er sein privilegiertes Recht, Ist. Praef. v. Öttingen, aber seiner weltlichen Abtzig vor andern als letzter Creditor, gegen alle Creditores so solches anstretet anzuwenden, gerichtlich an sich zu setzen und in mittelst einer richtigen specification von allen für sich zu haltenden Forderungen samt ihrer accuraten Beschreibung beiliegend aufzuweisen. Qualiter allwelches in dieser Urkunde beschrieben ist.

13. Oben dieselbe Abtzigung giebt sich Ist. Adelsherrn Kammernherrn von Jus. abt. im 7. § anzuwenden, und ex communi mas. In dem zu dem Abtzig zu geschandene gewisse Forderungen, als welche es vor gedachte Unschicklichkeit wegen zu sein kommen.

Daß ein dergleichen unerschicklich gehalten werden, sondern daß anfangs benannte Forderung in derselben anzuwenden ist. und daß auf wohl erinnert allen, und jede exceptionen einflusslich. Nach dem Gewohnheit Recht und Gemüths, und nicht weniger als privilegiert in dulten und freigegeben, für mich, Kammernherrn von Jus. und, sondern dem Forderungen mit beiliegend für sich, und die Urkunde nicht als, sondern vordere für geschandene, in dulten, der Abtzigung wegen, und vordere vordere am allergeringsten und in summa allem demjenigen, was die Abtzigung auf einigedem auf einigedem, und vordere, so wohl als wenn es frei mit beiliegend einigedem, zu dulten, Abtzigung abstellen, und allen dulten, in dulten, und mit ihm, Kammernherrn von Jus. gezeichnet worden. Gegeben zu Regensburg den 29. Novemb. 1720.

Diedr. v. Öttingen
Abt. vordere Ist. Cap. Franz. Kammernherrn
In dulten, Kammernherrn Anna
Kammernherr.

George Kammernherr
(R.S.)

J. W. Patkul als vordere für sich (R.S.)

Joh. Schrader (R.S.)
als vordere für sich.

Authentico vero ac sigillato coriam hanc respondere, facta collatione accurata, testor
J. Schultze
Scris substit.

C:

Copia

Kund und zu wissen sey hiermit denen so heran gelegen, welchergestalt des weyl. Wohle-
delgeb. der Stadt Riga Raths-Verw. Herr Georg Rennenkampf aus zweyen Ehen nachgebl.
unten benannter Leibeserben zur Beybehaltung brüder- und schwesterl. Liebe und Freund-
schaft tentiret (*versucht*) desjenigen wegen, so aus dessen Verlassenschaft gravis titulo (*we-*
gen schwerwiegender Unsicherheit) jedoch salve creditorum jure competiren (*dem unbeschadeten*
Recht der Creditoren ausreichen) könnte, unter Zuziehung unten bemeldter dazu erbetener
Herrn und Freunde eine gütliche Vereinbahrung zu treffen, wobey Folgendes von ihnen
einmüthig behebet und geschlossen worden, und zwar

1.

Bewilliget Herr Praef. **Diedrich von Öttingen** in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten
Frau **Anna Rennenkampf** und kraft habender Vollmacht für Herrn Capit. **Franz Rennen-**
kampf, daß der Herr Assessor **Rennenkampf** dasjenige so nach dem 3. § der von ihrem seel.
resp. Herrn Vater und Schwiegervater, bey Tretung in die andere Ehe, d. 22. Dec. 1685, bey
H. H. Waysengerichte der Stadt Riga eingreichte und daselbst ratihabirte Ehe=Zerte seiner
seel. Frau Mutter **Barbara Dreiling** und deren Leibes-Erben vorbeschrieben worden, nach
derselben Specification, so der seel. Herr Erblasser in seinem Buche verzeichnet, auch was
sonst noch dessen Teile, da die Frau Mutter bis an ihre Abtreten in Saamen blieb, derselbe
durch Erbschaft von weyl. dieser Stadt Riga Bürgermeister Herrn **Joh. Dreiling** anheimgefal-
len, als sein Praecipuum (*Vorab*) voraus genieße.

2.

Dieweil auch der seel. Herr Erblasser in seiner eigenhändigen väterl. Disposition sub Dato d.
25. Nov. 1701, dem Herrn Assessor Georg Rennenkampf zur Fortsetzung seiner Studien 1500
Rthl. Alb. geschenkt, und dergestalt vermacht, daß solche dereinsten nicht conferiret (*er-*
wähnt) werden sollen, aus dessen Hauptbuche in fol. sub lit. C aber zu ersehen, daß er 1560
Rthl. empfangen; So wollen vorbenannte Herr Mitintressenten zur Bezeugung ihres kindl.
Respecto (*Respekt*) und Gehorsams gegen diesen väterl. Willen hierimmer gleichfalls condes-
cendirt (*mitberücksichtigt*) und dabey bewilligt haben, daß in Betracht derselbe beteurlich
versichert, ob solte unter dem erhaltenen quanto (*Geldbetrag*) auch diejenigen Unkosten beg-
riffen seyn, so er zu Trauer Kleydern bey dem Absterben seines seel. Herrn Vaters anwenden
mußte, ihm der Überschuß von 60 Rthl. deshalb zugute kommen und erlassen seyn solle.

3.

Ob nun zwar in vorgedachter väterlicher Disposition gleichfalls enthalten, daß des Herrn
Praef. v. Öttingen Eheliebste die 1000 Rbl., so ihr vormahls zum Brautschatz mitgegeben
worden, wiederum conferiren (*beanspruchen*) solle, so begiebet sich dennoch der H. Ass.
Rennenkampf dieserhalb allen Anspruchs, sowohl wegen obiger verbindlicher Erklärung
als auch weil der Herr Praef. v. Öttingen seines seel. Herrn Schwiegervaters (*ein*) eigenhän-
diges Schreiben an seinen antecurf. matrimonii (*vor dem Eheschluß*) seel. Herrn Secret. Mel-
chior Dreiling produciret (*angefertigt*), kraft dessen der seel. Erblasser diesem selbige Post
(*Posten, Betrag*) geschenkt habe.

4.

Wann dann vermöge dieser väterl. Verordnung die nunmehr seel. Frau Wittibe¹⁰ (*Witwe*) als
Disponentin der gantzen Verlassenschaft in Saamen sitzen bliebe, so lasset auch deshalb
Herr Ass. Rennenkampf den usum fructum (*Nutznießung*) von allem demjenigen, was ihr
und ihren leibl. Kindern in der Ehe Zerte reserviret worden, nichts von allem ausbeschieden
dem gantzen Sterbause bis an ihrem Tode gemeinschaftlich zufalle, und begiebt sich anbey,

5.

aus ihrem Eingebrachten eine Post von 250 Rthl., so sie in ihrem Wittib Stande vom seel. Elt.
Frantz Dreilings Erben gehoben und zu ihrer Subsistence (*Lebensunterhalt*) verwandt.

¹⁰ Barbara starb am 18. Juli 1720

Da sie wiedrumb

6.

dessen H. Mitintressenten der 90 Rthl. wegen, so seine seel. Frau Mutter, besage derer eigenhändigen Annotation (*Vermerk*), in vorged. Hauptbuche ihm zu Wein und Musicanten bey seiner Hochzeit geschenket, alle Ansprache schwinde und ihm also diese aus mütterl. Neigung zu der Zeit, da er noch sein Eigenes nicht gehabt, auf ihn geflossene Donation (*Schenkung*) ruhig genießen lassen wollen.

7.

Nach dem Inhalt ersterwehnter Ehe Zerte wurde auch dem H. Ass. Rennenkampf 6 Reihen Handperlen, womit der seel. H. Erblasser seiner seel. Fr. Mutter vormahls getrauet. Imgleichen ein Nußbaumes Schupf (*Schatulle*), das sie in ihrem Brautstande gekauft und ferner 4 Reihen Rimde Halsperlen mit einem Diamanten-Schlosse, so die seel. Fr. soweit man zurück-sinnen könne, bey ihrem Leben jederzeit getragen, zum voraus zugestanden, insonderheit, da man dieser Letztern wegen aus ihres ehemaligen Vormunds Administrations-Rechnung ersehen, daß sie von ihren seel. Eltern dergl. Perlen, so zu der Zeit auf 150 Rthl. estimiret (*geschätzt*) worden, geerbt und also allem Vermuthen nach, selbige ihrem Herrn zugebracht.

8.

Was sonst an Juwelen, Gold, Silber, Leinen, Hausgeräthe p. p. im Sterbhause vorhanden, wie es Nahmen haben mag, bleibet in der gemeinen Massa, und weiln die seel. Frau aus der vom seel. Herrn Bürgermeister **Hans Dreiling** erhaltenen Erbschaft ein Diamanten-Crantz an den Herrn Ass. Rennenkampf Ehelieste geschenket, so ist derselbe erböthig, solches dergestalt ad massam (*zur Erbmasse*) wieder zu bringen, daß dessen Werth von dem in seines seel. Herrn Vaters Buch deshalb aufgeführte quanto (*Anteil*) decourtirt (*gekürzt*) werde.

9.

Was in dem nach Königsberg versandten Kasten aus des seel. Herrn Bürgermeisters **Joh. Dreilings**¹¹ Verlassenschaft erweislich vorhanden, so der seel. Fr. Mutter in Erbschaft zugefallen, bleibt nach dem ersten § dem Herrn Ass. Rennenkampf vorbehalten, außerdem aber gehört alles darin befindl. Übrige, es habe Nahmen wie es wolle, dem Sterbhause zu, und muß ad Inventarium (*ins Inventar*) gebracht werden.

10.

Wie nun alles Obige unter ausdrücklichem Vorbehalte des den Creditoren zustehenden Rechts verabredet worden, so wollen gleichfalls die Herrn Transigenten (*Übertragenden*) ihr Recht dagegen ungekränket erhalten und es dergestalt nicht angesehen wissen, als ob sie der väterl. Erbschaft sich hierdurch angemäset und folglich den Creditoribus (*Gläubigern*) als Selbstschuldner responsable (*verantwortlich*) seyn müßten, wie sie dann deshalb zur allerseitigen Sicherheit ein gerichtl. Inventarium über den gantzen Nachlaß legen und die vorhandenen Juwelen, Gold und Silber taxiren lassen, damit sie also sub beneficio Inventarii (*dem Guthaben des Vermögens gemäß*) zuvorderst die Creditores worunter sie auch selbst zum Theil gehören, nach und nach aus der Massa vergnütet und so hernach den Überschuß diesem Vergleiche gemäß, unter sich theilen mögen.

11.

Und wann dann der Herr Ass. Rennenkampf berechtigt zu seyn vermeinet, dasjenige, so seine seel. Frau Mutter nach dem Tode ihres seel. Eheherrn aus der Verlassenschaft, weylend Herrn Bürgermeisters Johann Dreiling, geerbt, vor sich eigenthüml. einzubehalten, ohne daß er Solches zu der Creditoren Bestem ad inventarium bringen dürfte, so lassen zwar die beyden andren Herren Mitintressenten für sich solches geschehen, jedennoch mit dem Bedinge, daß er solches alles selbst richtig specificire (*aufführe*), wie er es auf erforderten Fall, wann des Rennenkampfschen Sterbhuses Creditores soches streitig machen und evinciren (*herausverlangen*) würden, mit seinem Eyde wird erhalten können, da immittelst auf allen Vorfall er dafür mit all dem Seinigen haftet.

¹¹ Stiefbruder Johann starb am 15. September 1710 an der Pest

12.

Dieweil auch der Herr Ass. Rennenkampf behaupten will, daß Dasjenige, so seine seel. Fr. Mutter aus weyland Herrn Bürgermeisters **Hans Dreylings** Testament zugefallen, niemahls in die communionem bonorum (*in der Gesamtheit der Vermögenswerte*) eingeschlossen, sondern seines seel. Herrn Vaters nur dessen bloße Disposition (*alleinige Entscheidung*), und zwar nach des Testaments klaren Worten, zum Besten seiner Frau Mutter leibl. Kinder überlassen worden, und folgl. ein privelegirtes (*besonderes*) Vorrecht vor allen Creditoren paetendiret (*fordert*); ingleichen der Herr Praef. Diedrich v. Öttingen mit des seel. Herrn Erblässers Obligation von 1000 Rthl. Capital, nebst denen aufgelaufenen verschiedener Jahre Renten, als der älteste Creditor sich ausgiebet, so ist zwar theils deswegen, weil die Praetionen in dem anitzo (*von jetzt an*) nicht ordentlich bewohntem Rennenkampfschen Hause nicht sicher genug stehen, theils damit die Renten von erwähntem Capital der 1000 Rthl. zum Schaden des Sterbhauses nicht weiter laufen mögen, beliebet, daß dem Herrn Ass. Rennenkampf, Dasjenige was sein seel. Herr Vater, besage seiner darüber vorhandenene eigenhändige Annotation (*Vermerk*) an Juwelen Gold und Silber aus dem Dreilingschen Nachlasse empfangen, aus dem Rennenkampfschen Sterbhaus wieder ausgekehret werde, das Geld aber, bis solches weiterhin vergnüget werden kann, ohne Renten stehen solle; wie auch, daß des Herrn Praef. v. Öttingen Schuldforderung aus dem redbarsten abgetragen werde. Doch verbinden sich dagegen Beyde und zwar der Herr Ass. Rennenkampf, daß er sein privelegirtes Recht, der Herr v. Öttingen aber seinen rechtlichen Vorzug vor anders als älterer Creditor, gegen alle Creditores, so soches anstreiten würden, gerichtl. Ausführig machen und immittelst eine richtige Specification von allen hierauf erhaltenen Stücken samt einer accuraten Rechnung beilegen auch eventualiter alles das Ihrige zu anderer Creditoren Sicherheit dafür verschreiben wollen.

13.

Eben dieselbe Verpflichtung giebet auch der Herr Ass. Rennenkampf hiermit von sich, der im 7. § aufgeführten und ex communi massa (*aus der allgemeinen Masse*) ihm zum voraus zugestandenen Schnüre Perlen wegen, als welche er, vorgedachter Unsicherheit wegen, zu sich genommen.

Damit nun dieses fest und unverbrüchlich gehalten werde, so entsagen die anfangs benannten hierbey Interessierenden wohlwissentlich und wohlbedächtlich auch wohl erinnert aller und jeder exceptionen (*Ausnahmen*), Ausflüchte, Statuten, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sonderlich den Einreden eines Betrugs, Furcht, oder listige Überredung, daß die Sache nicht also, sondern anders fürgegangen, imgleichen der Verletzung groß, größer oder am allergrößten und in summa (*insgesamt*) allen Demjenigen, wodurch dieser Vergleich auf einigerley Arth intrigiret (*zu Fall gebracht*) werden könnte, sowohl als wenn es hier insbesondere ausgedrückt were, zu dessen Versicherung denselben von allen Theilen unterschrieben und mit ihren Petschaften bestärket worden.

So geschehen,

Riga, d. 20. Novembr. 1720

Diedr. v. Öttingen

Georg Rennenkampff

Als Gevollmächtigter:

Herr *Cap. Franz Rennenkampf* und

in ehelicher Vormundschaft meiner Liebsten Anna Rennenkampf

G.W. Patkul, als erbethener Freund *Joh. Schrader*, als erbethener Freund

Erbteilungsvergleich der Kinder Georgs I. im Jahr 1720

Authentico rero et sigillato copiam hanc respondere, facta collatione accurate, testor
(*Das Übereinstimmen dieser Kopie in der Sache und dem Siegel, bezeugt mit seiner eigenhändigen
Unterschrift*)

J. v. Schultz, Secrs. Subst.
(*Stellvertr. Secretär*)